



Oberländischer Fischereiverein Interlaken (OFVI)

Reglement über die Vergünstigung der Übernachtung in der Sägistalstube und für die Abgabe von Patenten für den Sulssee

Gestützt auf die Artikel 25 und 28 der Statuten vom 27. Januar 2006 beschliesst der Vorstand des Oberländischen Fischereivereins Interlaken folgendes Reglement:

Grundsätze

Artikel 1 Vergünstigung und Bezugsrecht

Es wird unterschieden zwischen der Vergünstigung Hüttentaxe Sägistalstube (Vergünstigung) und dem Bezugsrecht Patent Sulssee (Bezugsrecht).

Artikel 2 Definitionen

- 1 Vergünstigung und Bezugsrecht sind eine Anerkennung für geleistete Arbeit zu Gunsten der Fische und der Fischerei im Rahmen der Tätigkeit des OFVI.
- 2 Eine Ausnahme ist nur möglich für vom OFVI angebotene Kurse, die Angeln am Sulssee beinhalten. Die Bewilligung dafür erteilt der Vorstand.

Artikel 3 Anforderungen

- 1 Vergünstigungen und Bezugsrechte erhalten nur Vereinsangehörige.
- 2 Vergünstigungen und Bezugsrechte verfallen mit dem Austritt aus dem Verein endgültig. Eine Sistierung bis zu einem oder eine Reaktivierung bei einem allfälligen Neueintritt ist nicht möglich.
- 3 Vergünstigungen und Bezugsrechte sind persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. PartnerIn und/oder Kinder oder andere Dritte können ohne Mitgliedschaft im OFVI für geleistete Arbeit keine Vergünstigung oder Bezugsrechte erhalten.
- 4 Jugendmitglieder sind zum Bezug von Patenten berechtigt. Kinder unter zehn Jahren dürfen mit der Rute eines erwachsenen Patentinhabers unter dessen Aufsicht fischen.
- 5 Arbeitsstunden können entweder für Vergünstigungen oder für Bezugsrechte verwendet werden.

Artikel 4 Arbeitsstunden

- 1 Arbeitsstunden verfallen ausser bei einem Vereinsaustritt nach Ablauf des Jahres, in dem sie geleistet wurden, nicht.
- 2 Arbeitsstunden können für Vergünstigungen oder für Bezugsrechte erst ab dem Jahr geltend gemacht werden, welches dem Jahr folgt, in dem die Arbeit geleistet wurde.
- 3 Acht Arbeitsstunden berechtigen zum Bezug einer Vergünstigung (halbe Taxe).
- 4 Zwölf Arbeitsstunden für Mitglieder, sieben Arbeitsstunden für Jugendmitglieder berechtigen zum Bezug eines Patents für den Sulssee.

Artikel 5 Patent Sulssee

- 1 Das Patent Sulssee berechtigt zum Fang von vier massigen Fischen (Salmoniden) an einem Tag ab der Eröffnung des Sees bis zum 31. Oktober.
- 2 Bezogene Patente verfallen am 1. November des Jahres, in dem sie bezogen wurden.

Artikel 6 Vorstand OFVI

- 1 Die Mitgliedschaft im Vorstand des OFVI berechtigt zum Bezug von drei Patenten für den Sulssee in dem Jahr, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.
- 2 Die Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 3 Die Rechte verfallen Ende Jahr nicht.
- 4 Wird die Vorstandstätigkeit nicht während des gesamten Jahres ausgeübt, ergeben sich anteilige Bezugsrechte und zwar für je vier volle Monate ein Bezugsrecht.

Artikel 7 Fütterungsmannschaft Neue Matte

- 1 Die Mitglieder der Fütterungsmannschaft Neue Matte sind zum Bezug von drei Patenten für den Sulssee bereits in dem Jahr, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, berechtigt.
- 2 Die Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 3 Die Rechte verfallen Ende Jahr nicht.
- 4 Wird die Tätigkeit nicht während des gesamten Jahres ausgeübt, ergeben sich anteilige Bezugsrechte und zwar für je vier volle Monate ein Bezugsrecht.

Artikel 8 Anfischen

- 1 Vorstand und Fütterungsmannschaft Neue Matte haben in den ersten vier Wochen nach der Eröffnung der Sägistalfischerei ein einmaliges, unentgeltliches Anrecht auf drei aufeinander folgende Übernachtungen in der Sägistalstube und das Behändigen von maximal 6 Fischen in dieser Zeit (Anfischen).
- 2 Wird das Anrecht nicht wahrgenommen, verfällt es.

Verfahren

Artikel 9 Grundsatz

Es werden nur Arbeitsstunden im Rahmen der Tätigkeit des OFVI aufgeschrieben. Der Entscheid über die Verwendung als Bezugsrecht oder als Vergünstigung fällt beim Bezug.

Artikel 10 Verfahren

- 1 Das zuständige Vorstandmitglied übergibt der Bezugsstelle für Vergünstigungen und Berechtigungen bis 31. Januar des Folgejahres eine Personenliste mit den aufgelaufenen Arbeitsstunden, die für Bezugsrechte respektive für Vergünstigungen zur Verfügung stehen.
- 2 Die Bezugsstelle meldet dem zuständigen Vorstandmitglied die Saldi der Arbeitsstunden (Anfangssaldo vermindert um die durch bezogene Vergünstigungen und Bezugsrechte verbrauchten Arbeitsstunden) bis 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 3 Bei mehr als 2000 geleisteten Arbeitsstunden sind Vergünstigungen und Bezugsrechte dem betreffenden Mitglied ohne Arbeitsnachweis im Vorjahr zu gewähren solange die Mitgliedschaft im OFV bestehen bleibt.
- 4 Über allfällige Differenzen entscheiden das zuständige Mitglied des Vorstands in erster Instanz und gegebenenfalls abschliessend der Vorstand des OFVI in zweiter Instanz im Sinne dieses Reglements.
- 5 Jedes Mitglied, das unter der Woche für den OFVI in der Anlage arbeitet, ist selber besorgt, dass seine Stunden dem zuständigen Vorstandmitglied gemeldet werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 11 Bisherige Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements entfallen die bisherigen Regelungen.

Artikel 12 Altrechtliche Guthaben

Altrechtliche Guthaben bleiben erhalten. Sie sind vom zuständigen Mitglied des Vorstands aufzuarbeiten.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Oberländischen Fischereivereins Interlaken am 12. März 2007 beschlossen und tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Oberländischer Fischereiverein Interlaken (OFVI)

Hans Meier



Präsident

Thomas Gerber



Aktuar / Sekretär